

Deutscher Juristinnenbund

Stellungnahme zum Entwurf eines Schwangerenberatungsgesetzes

Der Deutsche Juristinnenbund lehnt den vom BMJFFG vorgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) vom 25.1.1988 ab.

Das Gesetz trägt zwar den Namen „Beratungsgesetz“, will aber Frauen bevormunden und das geltende Strafrecht verschärfen. Die bisher schon schwer verständliche gesetzliche Regelung der §§ 218 ff StGB wird durch den neuen Gesetzentwurf so unverständlich, daß sie unter dem Gesichtspunkt der Normklarheit verfassungswidrig ist (Art. 103 Abs. 2 GG Bestimmtheitsgrundsatz). Wegen der Unübersichtlichkeit der geplanten Regelung ist zu befürchten, daß die Frauen wieder verstärkt den Ausweg ins Ausland suchen oder in die Illegalität gehen. Empirische Untersuchungen zeigen, daß Strafdrohungen die Entscheidung von Frauen, die Schwangerschaft zu unterbrechen, nicht beeinflussen.

1. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz. Sie ergibt sich weder aus der Zuständigkeit für „öffentliche Fürsorge“ noch aus der für Strafrecht. Eine Zwangsberatung ist keine Materie der öffentlichen Fürsorge und eine strafrechtliche Regelung enthält der Entwurf nicht.

2. Verfassungswidrige Einschränkung der ärztlichen Berufsausübung

Bisher konnten alle Ärztinnen und Ärzte Schwangere beraten. Durch § 12 SchwBerG wird dieses Recht auf wenige anerkannte Ärztinnen und Ärzte beschränkt. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit, die aber keinen Bezug zu Schwangerschaftsberatung haben muß. Darüber hinaus wird eine laufende Fortbildungspflicht normiert, deren Verletzung mit Bußgeld geahndet wird. Dadurch wird die ärztliche Berufsausübung verfassungswidrig eingeschränkt. Weitere Einschränkungen der ärztlichen Berufsausübung können sich daraus ergeben, daß die Länder zusätzliche Voraussetzungen zur Anerkennung festlegen können.

Die vorgesehenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung begegnen erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Anonymität der Schwangeren ist nicht mehr gewährleistet, da das ärztliche Honorar von dem Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs an das Statistische Bundesamt abhängig gemacht wird.

3. Eingriffe in Grundrechte der Schwangeren Frauen und in private Beziehungen

Die Regelung des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert eine Pflicht der Schwangeren, sich über die zur Verfügung stehenden Hilfen beraten zu lassen, ohne den Inhalt ihrer Konfliktlage mitteilen zu müs-

sen. § 2 Abs. 2 SchwBerG hingegen zwingt die Schwangere, die bestehende Not- oder Konfliktlage zu offenbaren. Dies verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit). § 4 Abs. 1 SchwBerG sieht die Hinzuziehung anderer Personen vor. Der Entwurf will diesen Personen eine Verschwiegenheitspflicht auferlegen und deren Bruch als Ordnungswidrigkeit ahnden. Dieser staatliche Eingriff in private oder privatrechtliche Beziehungen zwischen Personen, die nicht durch besondere strafbewehrte (§ 203 StGB) oder öffentlich-rechtliche Beziehungen verbunden sind, ist unzulässig.

4. Unzulässige Verschärfung des Strafrechts

§§ 5 Abs. 2 und 6 SchwBerG verstoßen gegen §§ 218 ff StGB, weil sie entgegen diesen eine zeitliche Reihenfolge von Beratung und Indikationsfeststellung sowie deren personelle Trennung vorsehen.

Die GRÜNEN im Bundestag Gesetzentwurf

zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt

beschlossen in der Fraktionssitzung am 1.3.1988

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

- a) § 5 Nr. 9 wird gestrichen
- b) § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird gestrichen
- c) §§ 218 bis 219 a - d werden gestrichen
- d) § 224 wird wie folgt abgeändert:
- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert ...

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 200 f RVO erhält folgende Fassung:

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistung bei einer Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.
- (2) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden. Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gemäß Satz 1 steht nur dem einzelnen Arzt, der Ärztin, sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.
- (3) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und der Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 I, 2.